

Band 790/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Donnerstag, den 10. Februar 1977  
um 10.00 Uhr

(178. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens

Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte Schily, Weidenhammer, Dr. Augst (als Vertreter von RA Eggler) Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Grigat.

Als Zeuge ist anwesend:

Helmut Mordhorst

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.

RA Wei.: Ein unaufschiebbarer Antrag, bitte.

V.: Augenblick, Augenblick, Herr Rechtsanwalt.

Zunächst will ich die Anwesenheit feststellen.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Für Herrn Rechtsanwalt Eggler kommt Herr Rechtsanwalt Augst; die Vertretung wird genehmigt.

Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, bitte.

RA Wei.: Für den Angeklagten Raspe

lehne ich den Vorsitz führenden Richter

Dr. Foth wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Gründung wird folgendes vorgetragen,

daß im Rahmen einer Besuchsablehnung gegenüber Herrn Speitel, der meinen Mandanten besuchen wollte, vom abgelehnten Richter

unter anderem für die Ablehnung darauf Bezug genommen worden ist: „Es sei nicht offensichtlich, daß eine Gefährdung“ usw., nämlich durch den Besuch nicht zu befürchten sei.

Zur Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters. Aus der Versagung des Besuchs mit der Begründung: "Es sei nicht offensichtlich, daß eine Gefährdung" usw. nicht zu befürchten sei, die in sich recht unklar und keinerlei konkrete Hinweise enthält, gibt der abgelehnte Richter gegenüber dem Angeklagten zu erkennen, daß er ihm Besuche in der Haftanstalt einem dem Sinn und Zweck der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung entsprechenden, in einer dieser Art und Weise entsprechenden Sinne nicht gewährleisten will, sondern Isolationsmaßnahmen fortsetzt.

Zur Glaubhaftmachung nehme ich Bezug auf die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.

Zur Rechtzeitigkeit: Das Schreiben betreffend die Versagung der Besuchserlaubnis des Herrn Speidel vom 2. Febr. 1977 ist mir vor einigen wenigen Minuten zugegangen.

.....anwaltliche Versicherung.

V.: Besten Dank.

Will Stellung genommen werden? Niemand. Ich sehe keine. Wir werden in 1/4 Stunde bekanntgeben, wie es weitergeht. Das Publikum ist vorsorglich zugelassen. Der Zeuge kann solange in Abstand gehen. Also 10.20 Uhr bitte ich wieder hier zu sein.

Pause von 10.04 Uhr bis 10.27 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung ist der Zeuge Helmut Mordhorst nicht mehr anwesend.

V.: Es wird folgender Beschluß verkündet:

Die Ablehnung des Vorsitzenden wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 14. März 1973 wird die Erteilung und Ablehnung von Be-

Band 790/Lö

suchserlaubni-ssen so gehandhabt, wie dies auch jetzt im Fall Volker Speitel geschehen ist. Gerade bei Volker Speitel wurde mit gleicher Begründung schon am 8. 7. 76 und am 13. 1. 77 ein Antrag auf Besuchserlaubnis abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hatte ausgeführt, daß, abgesehen von Angehörigen, Besuche generell ~~abgewiesen~~ zurück- werden dürfen, sofern nicht im Einzelfall eine Gefährdung des Haftzwecks ersichtlich nicht zu befürchten sei. Ein Grund, hieraus eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters herzuleiten, ist schlechterdings nicht ersichtlich, auch nicht bei verständiger Würdigung aus der Sicht des Angeklagten Raspe und seines Verteidigers. Mit dem Ablehnungsantrag soll offensichtlich nur das Verfahren verschleppt werden (§26 a Abs. 1 Nr.3 StPO).

-----

Der Zeuge Helmut Mordhorst erscheint um 10.29 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Der Zeuge Mordhorst wird gemäß § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Helmut Mordhorst erklärt sich mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge Helmut Mordhorst macht folgende Angaben zur Person:

Helmut Mordhorst, geb. [REDACTED] 1914  
in Blankenese, Beruf: Kapitän,  
wohnhaft in Hamburg 55,  
mit den Angeklagten nicht ver-  
wandt und nicht verschwägert.  
Wegen Eidesverletzung nicht vor-  
bestraft.

V.: Herr Mordhorst, ich werde Ihnen am Besten mal vorhalten, damit Sie wissen, worüber Sie reden sollen, zu welchen Themen Sie benannt sind und vernommen werden sollen. Und Sie können dann im Zusammenhang schildern, was Sie zu diesen Themen wissen. Falls Sie also wegen Ihres Gesundheitszustandes - das will ich noch sagen - Herr Mordhorst, irgend-

Band 790/Lö

- Vorsitzender -

eine Pause oder dergleichen benötigen, Sie waren ja wohl schwer krank, dann melden Sie sich bitte.

Zg. Mordh.: Ja, danke.

V.: Also hier wird in Ihr Wissen gestellt, daß Ihre Tochter Susanne Mordhorst-Stasi zu keinem Zeitpunkt Vollmitglied der Roten-Armee-Fraktion gewesen sei; daß Ihre Tochter sich nicht im Zusammenhang mit einer geplanten Entführung des Verlegers Holzbrink in Stuttgart aufhalten habe; daß Ihre Tochter nicht die Aufgabe gehabt und ausgeführt habe, Holzbrink durch Observation abzuklären; daß Ihre Tochter keinen Koffer mit 30 000,--DM aus Banküberfällen bei Verwandten deponiert habe; und daß Ihre Tochter keine Blankorezepte zur Verfügung gehabt und darauf Schlafmittel und Allergiemedikamente für den Zeugen Gerhard Müller besorgt habe. Ist Ihnen das so ungefähr im Gedächtnis jetzt haften geblieben?

Zg. Mordh.: Ja.

V.: Ich kann es Ihnen gerne im Einzelnen dann noch vorhalten. Also zunächst...

RA Schi.: Ich glaube aus formellen Gründen ist vielleicht eine Belehrung nach § 55 erforderlich.

V.: Ich wollte den Zeugen erst fragen, ob das seine Tochter sei: <sup>Susanne</sup> Stasi.

RA Schi.: Ah so, gut, ja.

V.: Es ist also hier, Herr Mordhorst immer wieder von Ihrer Tochter Susanne Mordhorst-Stasi die Rede.

Zg. Mordh.: Ja.

V.: Die erste Frage lautet: Ist das Ihre Tochter...?

Zg. Mordh.: Jawohl.

V.: ...Susanne Mordhorst-Stasi?

Zg. Mordh.: Ja.

V.: Gut, das ist Ihre Tochter.

Der Zeuge Helmut Mordhorst wird nunmehr nach § 55 StPO belehrt.

Dann, Herr Mordhorst, wenn Sie bitte beginnen würden, Ihr Wissen über die Ihnen vorgehaltenen Themen darzustellen. Also zunächst war die Frage, ob Ihre Tochter irgendwann

Band 790/Lö

- Vorsitzender -

Vollmitglied der Roten-Armee-Fraktion gewesen ist?

Zg. Mordh.: Also soviel ich weiß, und meine Tochter kenne - und sie hat ja die ganze Zeit, wo sie studiert hat, bei mir gewohnt ~~hat~~ - ist sie nicht Mitglied gewesen, und nach ihrer eigenen Aussage ist sie auch nicht Mitglied einer solchen Vereinigung gewesen.

V.: Sie kommen <sup>schon</sup> darauf zu sprechen, ich wollte das an sich erst am Schluß fragen, aber weil Sie schon drauf kommen. Sie sagen eben, soviel Sie wissen, einmal aus der Beobachtung, daß Ihre Tochter doch wesentlich zu-hause in Ihrer, also beobachtbaren Umgebung war - so habe ich Sie verstanden - und auch nach <sup>den</sup> Angaben Ihrer Tochter.

Zg. Mor.: Ja.

V.: Daher beziehen Sie Ihr Wissen.

Zg. Mor.: Daher beziehe ich...

V.: Ja. Und die weitere Frage: Haben Sie ~~Ihre~~ Tochter ~~extra~~ gefragt, ich meine, wurde mal darüber gesprochen?

Zg. Mor.: Jawohl.

V.: Haben Sie gefragt: „Bist Du dabei“...

Zg. Mor.: Ja.

V.: ...oder schließen Sie es nur aus dem Stillschweigen?

Zg. Mor.: Nein, natürlich wurde dieser ganze Prozeß auch zuhause erörtert, ja. Und da hat meine Tochter immer behauptet, also mit solchen Methoden würde sie sich nie irgendwie ident-ifizieren.

V.: So daß Sie aus diesen Angaben und Ihren Beobachtungen schließen, daß sie zu keinem Zeitpunkt Vollmitglied der Roten-Armee-Fraktion gewesen ist?

Zg. Mor.: Ja.

V.: Die nächste Frage gleich: Wissen Sie etwas, ob Ihre Frau Tochter sich im Zusammenhang mit einer geplanten Entführung eines Verlegers namens Holtzbrink in Stuttgart aufgehalten hat?

Zg. Mordh.: Nein, das hat sie ganz gewiß nicht.

V.: Hat sie ganz gewiß nicht. Ich meine, war nun Ihre Tochter ständig zuhause oder war sie mal wegen des Studiums vielleicht, es war irgendwann mal vom Studium die Rede?

Zg. Mor.: Darf ich mal eben erzählen, wie ich überhaupt darauf gekommen bin?

V.: Bittesehr.

Band 790/Lö

Zg. Mor.: Und zwar am 2. Juni 1972 erhielt ich nachmittags einen Anruf von der Kriminalpolizei in Hamburg, daß meine Tochter Susanne Mordhorst in Heilbronn aufgegriffen worden sei. Und ich wurde dann gefragt, ob ich eine Tochter Susanne hätte, jawohl; wann geboren, ich habe ihnen die Daten gesagt, ja, und darauf fragte der Kriminalbeamte, wo ist Ihre Tochter? Ich sage in Hamburg, die studiert hier. Dann sagt er, dann wissen Sie gar nicht, daß Sie in Heilbronn ist? Nein, sage ich, das weiß ich nicht. Ja, sagt er, dann muß ich Ihnen sagen, Ihre Tochter ist in Heilbronn aufgegriffen worden und dort verhört worden, und hat sich mit ihrem Pass ausgewiesen. Und wir sind gebeten worden, die Angaben, die sie dort gemacht hat, zu überprüfen. Und die Angaben stimmen ja; ich sage, weswegen ist aufgegriffen worden? Das kann ich Ihnen nicht sagen, das darf ich Ihnen nicht sagen; ich bin nur beauftragt, die Angaben, die eine angebliche Susanne Mordhorst dort in Heilbronn gemacht hat, zu überprüfen.

Aber dann ist ~~xxxx~~<sup>das</sup> in Ordnung. Damit war dieses Telefongespräch erledigt. Und dann habe ich <sup>mich</sup> mit meiner Frau besprochen, ich habe ihr das erzählt, und da hat meine Frau sofort in Heilbronn zurückgerufen; sie hat sich die Nummer von der Kriminalpolizei geben lassen. Da war ein sehr freundlicher Beamter der sagte: Hätten Sie fünf Minuten eher angerufen, dann hätten Sie mit Ihrer Tochter sprechen können. Wir haben sie gerade wieder freigelassen und Ihre Tochter sagte - so der Kriminalbeamte -, sie würde abends noch wieder nach Hamburg zurückfahren.

Das ließ uns dann keine Ruhe, und wir haben ~~dann~~ bei einer Freundin von meiner Tochter in Hamburg, wo sie auch manchmal übernachtete, wenn das mit den Vorlesungen so hinkam, daß sie nachmittags Vorlesungen hatte und am nächsten Tag, ob die etwas wüsste, weswegen sie nach Heilbronn gefahren war. Und da war meine Tochter selbst am Telefon, also das war ungefähr 2 Stunden später; in zwei Stunden kann sie nicht von Heilbronn nach Hamburg gekommen sein. Und meine Tochter hat uns dann erklärt, sie wäre nie in Heilbronn gewesen und sie wäre auch nie, sie wüsste noch nicht, wo Heilbronn läge. Und <sup>da</sup> hat meine Frau gesagt: Aber die Person dort hat sich <sup>doch</sup> mit deinem

Band 790/Lö

- Zeuge Mordhorst -

Pass ausgewiesen. Darauf sagte meine Tochter: Momentmal; und dann hat sie ihre ganze Wohnung durchsucht, und der Paß war weg; da sagt sie; Mir ist der Paß gestohlen worden. <sup>Und</sup> das haben wir noch sofort der Kriminalpolizei gemeldet.

V.: Ist der Paß irgendwann mal wieder aufgetaucht?

Zg. Mor.: Nein, der ist nicht ~~mehr~~ <sup>wieder</sup> aufgetaucht.

V.: Der wäre also seither verschwunden.

Zg. Mor.: Ja. Seitdem hat meine Tochter nur ihren Personalausweis. Der Paß ist und blieb verschwunden.

V.: Das war jetzt eine zusammenhängende Schilderung.

Nun, ich will Sie noch im Einzelnen jetzt fragen zu diesen noch restlichen Punkten hier - die eine Frage ist ja schon fast beantwortet -: Ob ihre Tochter die Aufgabe hatte und ausführte, diesen Herrn Holtzbrink durch Observation aufzuklären, ihn abzuklären, Entschuldigung, nicht aufzuklären.

Zg. Mor.: Von diesem..., habe ich überhaupt erst gehört, durch die Zeitungsmeldung, nach dem meine Tochter am 2. November in Mailand verhaftet worden war.

V.: Ach so, letzten Jahres war das, das war 76.

Zg. Mor.: 76.

V.: Jetzt, das ist also ~~bereits~~ dieser ganze Zeitraum dazwischen. Das andere spielte sich ja schon 72 ab, ~~diese~~ ~~Sachen~~ wie Sie sagten.

Zg. Mor.: 72.

V.: Gut. Dann noch die weitere Frage, ob Sie etwas davon wissen, daß Ihre Frau Tochter einen Koffer mit 30.000.--DM aus Banküberfällen bei Verwandten deponiert habe.

Zg. Mor.: Wir haben gar keine Verwandten...

V.: Sie haben keine Verwandten.

Zg. Mor.: ...hier in dieser Gegend.

V.: Na also hier oder wo anders?

Zg. Mor.: Nein, nein, auch nicht, ganz gewiß nicht.

V.: Ja, also das keine, ich meine, irgendwelche Verwandten haben Sie vielleicht schon irgendwo, nicht?

Zg. Mor.: Darf ich noch etwas da hinzufügen?

V.: Bittesehr.

Zg. Mor.: Einige Tage später kam aus Stuttgart...-

V.: Damit wir den Zeitraum, einige Tage später...

Band 790/Lö

Zg. Mor.: Also 1972.

V.: ...72, nach dieser Heilbronn-Geschichte.

Zg. Mor.: Nach dieser Heilbronn-Geschichte, ja, -kam ein Schreiben von einer Wohnbaugesellschaft, daß Frl. Susanne Mordhorst in Stuttgart eine Wohnung gemietet hätte, eine Eigentumswohnung, und der Betrag für diese Wohnung wäre 2 mal überwiesen worden. Wohin sie das Geld zurückschicken sollten. Den Brief habe ich meiner Tochter gegeben, und sie hat sich dann einen Rechtsanwalt genommen und hat zurückgeschrieben, also das wäre sie nicht. Sie ist nie in Stuttgart gewesen. Und dann kam auch nochmal ein Anruf von einer Hotelpension in Heilbronn, da stünden noch Koffer mit dem, auf den Namen Susanne Mordhorst, die würden nicht wieder abgeholt. Und daraufhin habe ich gesagt, diese Koffer sollten sie zur Kriminalpolizei <sup>hin-</sup>bringen; das wären nicht die Koffer meiner Tochter.

V.: Und schließlich noch die Frage, ob Sie irgendetwas davon wüssten, daß Ihre Tochter Blanko-Rezepte zur Verfügung gehabt habe und ob sie auf solche Blanko-Rezepte, falls sie solche gehabt hätte, Schlafmittel und Allergiemedikamente für den Herrn Müller besorgt habe.

Zg. Mor.: Nein, ganz gewiß nicht.

V.: Da wissen Sie auch nichts von.

Darf ich fragen, was studiert Ihre Tochter?

Zg. Mor.: Psychologie, Philologie und Soziologie.

V.: Also kein Fach, wo man für gewöhnlich Rezepte zur Verfügung hat.

Zg. Mor.: Nein.

V.: Gut. Ich will Ihnen jetzt, Herr Mordhorst, einen Artikel vorlesen, der im "Spiegel" kam, unterschrieben, Helmut Mordhorst".

Zg. Mor.: Jawohl, der ist von mir.

V.: Und zwar im "Spiegel" Nr. 53 vom 27. 12. 76. Da stand folgendes abgedruckt. Wenn Sie mir bitte sorgfältig zuhören, ~~und~~ damit Sie mir am Schluß sagen können, ob das wörtlich das ist, was Sie geschrieben haben. Wenn Sie mitlesen wollen, dann könnte ich Ihnen ein Exemplar vorlegen, dann könnten Sie sich vergewissern.

Zg. Mor.: Ja, ich kenne den Artikel, und den habe ich zusammen mit meinem Rechtsanwalt aufgesetzt.

Band 790/Lö

V.: Wenn Sie ~~ihn~~ nicht benötigen, dann macht es nichts; nur falls Sie Zweifel hätten.

RA Schi.: Nur der Klarstellung halber: Es war ein Leserbrief, nicht?

V.: Ja, Leserbrief.

Zg. Mor.: Leserbrief.

V.: Ja, also Artikel, also es steht ja nicht Leserbrief drüber, nicht.

Dem Zeugen wird eine Ablichtung seines im "Spiegel" Nr. 53 vom 27. 12. 76 erschienenen Leserbriefs vorgelegt.

V.: Da heißt es also unter der Überschrift "Paß mißbraucht" - auf Seite 9 dieser genannten Ausgabe ist das - (Nr. 46 aus 1976 'Panorama'). Sie berichten unter "Ehe auf italienisch" über die Verhaftung der mutmaßlichen 'RAF-Angehörigen' Susanne Mordhorst und sprechen in diesem Zusammenhang von einer möglichen 'konfliktträchtigen Neuauflage eines Auflieferungsspektakels ala Rolf Pohle'. Dazu bemerke ich folgendes: Susanne Mordhorst-Stasi ist meine Tochter. Sie ist nach Abschluß ihres Studiums in Deutschland im Herbst 1974 zur weiteren Ausbildung nach Italien gegangen, und hat dort im Oktober dieses Jahres geheiratet. Sie ist mit der gesuchten mutmaßlichen RAF-Angehörigen Susanne Mordhorst nicht identisch. Zu ihrer Verhaftung ist <sup>es</sup> nur deshalb gekommen, weil der ihr entwendete Reisepaß offensichtlich von RAF-Angehörigen mißbraucht wurde. Nach dem meine Tochter im Jahre 1972 der Paß abhandengekommen war, hat sich eine fremde Person mit dem Paß meiner Tochter bei einer Überprüfung durch die Kriminalpolizei ausgewiesen. Diese Person hatte auf dem Namen meiner Tochter auch eine Wohnung angemietet, und in einem Hotel Koffer unter dem Namen meiner Tochter hinterlassen. Diese Person ist mit meiner Tochter nachweislich nicht identisch. Die Verhaftung meiner Tochter, über die Sie berichten, wurde dadurch ausgelöst, daß im Baader-Meinhof-Prozeß der Zeuge Gerhard Müller eine Person mit dem Namen Susanne Mordhorst belastete, bei der es sich entweder nur um die-selbe Person handeln kann, die seinerzeit schon den Paß meiner Tochter mißbraucht hat oder um eine andere Person, die sich des Passes

Band 790/Lö

- Vorsitzender -

meiner Tochter bedient hat. Hamburg, Helmut Mordhorst." Ist das von Ihnen geschrieben und so abgedruckt, wie Sie es geschrieben haben?

Zg. Mor.: Ja, ja.

V.: Und gibt das auch Ihren derzeitigen Wissensstand und Kenntnisstand wieder?

Zg. Mor.: Ja.

V.: Kann man davon ausgehen, daß das auch heute noch so von Ihnen geschrieben werden könnte, wie Sie es damals geschrieben haben?

Zg. Mor.: Ja.

V.: Insbesondere nochmal auf dieses Telefongespräch zurückgehend, das damals alsbald nach dem Anruf, der <sup>von</sup> Ihrer Frau bei der Kriminalpolizei in Heilbronn geführt wurde, mit der Freundin Ihrer Tochter, wo Sie möglicherweise sie vermuteten. Können Sie mit einiger Sicherheit sagen, daß es etwa 2 Stunden später war?

Zg. Mor.: Also ich will mich nicht auf 2, es können auch 3 Stunden gewesen sein.

V.: Wir müssen es ja irgendwie eingrenzen, nicht. Sie sagten ja, es sei ein Zeitraum gewesen, der es eigentlich nicht möglich mache, daß man in dieser Zeit von Heilbronn nach Hamburg gelangen könne.

Zg. Mor.: Ja.

V.: Wie wollen Sie es zeitlich, wollen Sie es noch irgendwie näher eingrenzen oder weiter eingrenzen oder...? Ich will Sie ja auch nicht auf eine Zeitansage festlegen, die nicht stimmt.

Zg. Mor.: Darf ich mal eben...?

V.: Bittesehr.

Zg. Mor.: Ich habe damals Notizen gemacht.

V.: Ja, schauen Sie nach dort.

Zg. Mor.: 2. Juni. Der Anruf <sup>von</sup> der Kriminalpolizei in Hamburg kam um 18.15 Uhr, und kurz nach 19.00 Uhr hat meine Frau in Heilbronn zurückgerufen bei der Kriminalpolizei, da war sie entlassen. Und das war kurz nach 21.00 Uhr - ja, kurz nach 21.00 Uhr -, daß wir telefonisch hier in Hamburg mit unserer Tochter gesprochen haben.

V.: Ja. Und der Grund Ihres Anrufes bei der Freundin war welcher?

Band 790/Lö

Zg. Mor.: Wir wollten wissen, ob meine Tochter überhaupt nach Heilbronn gefahren war und aus welchen Gründen, ja? Denn es kam uns komisch vor, weil sie uns nichts davon gesagt hatte.

V.: Sie studierte an sich in Hamburg, habe ich Ihren Worten entnommen.

Zg. Mor.: Sie studierte in Hamburg, ja.

V.: <sup>Und</sup> Sie waren erstaunt, was Ihre Tochter plötzlich in Heilbronn zu suchen hätte...

Zg. Mor.: Ja, ja.

V.: ...und waren im Zweifel, ob sie das auch sei, und deswegen haben Sie bei der Freundin angerufen.

Zg. Mor.: Ja, vor allem... Zunächstmal, wenn die Kriminalpolizei sagt, wir haben sie aufgegriffen und sie hat sich mit einem Paß ausgewiesen, nimmt man ja an, daß das stimmt, ja?

V.: Ja.

Zg. Mor.: Und da stellte meine Tochter dann fest, auf diesen Anruf hin, von meiner Frau, daß ihr Paß nicht mehr in Ihrem Schreibtisch lag oder wo sie ihn dort aufbewahrte.

V.: Als sie dann wieder zu Hause war und nachsuchte.

Zg. Mor.: Ja.

V.: Ja, gut. Ich habe im Augenblick keine Fragen.  
Sind noch Fragen?  
Bittesehr.

Ri. Mai.: Herr Mordhorst, wie sieht Ihre Tochter aus? Ist sie groß oder klein?

Zg. Mor.: Sie ist also ziemlich groß, etwas kleiner als ich, sagen wir 1,75 m, blonde Haare, schlank.

Ri. Mai.: Dunkle Haare?

Zg. Mor.: Blond.

Ri. Mai.: Blonde Haare.

Zg. Mor.: Ja.

Ri. Mai.: Evtl. auch dunkelblond?

Zg. Mor.: Nein, nein, hellblonde.

Ri. Mai.: Blond, ausgesprochen blond. Schlank?

Zg. Mor.: Ja.

Ri. Mai.: Die Stirne hoch, niedrig?

Zg. Mor.: Normal.

Ri. Mai.: Normal würden Sie sagen.

Band 790/Lö

Ri. Mai.: Nase, Mund?

Zg. Mor.: Ja, ich...

Ri. Mai.: Entschuldigen Sie, wenn ich so frage, Herr Mordhorst, aber es geht hier ja evtl. um eine Person...

Zg. Mor.: Ja, wenn ich das gewußt hätte, hätte ich ein Bild von ihr mitgebracht. Ich hätte auch ein Bild von meiner Frau mitbringen können, das ist genau daselbe...

Ri. Mai.: Da können Sie nichts...

V.: Ich habe nicht verstanden. Sie haben kein Bild mitgebracht oder ein Bild mitgebracht?

Zg. Mor.: Nein, ich habe...

V.: Keines, ja.

Zg. Mor.: Leider nicht.

Ri. Mai.: Brillenträgerin?

Zg. Mor.: Nein.

Ri. Mai.: Nicht. Dankeschön.

V.: Bittesehr.

Ri. Dr. Breu.: Herr Mordhorst, hat Ihre Tochter in der Zeit, über die Sie eben berichtet haben, bei Ihnen gewohnt und auch fortlaufend in Ihrer Wohnung übernachtet?

Zg. Mor.: Also nicht fortlaufend. Sie hat, also ihr ständiger Wohnsitz war bei mir zu Hause, aber sie hatte manchmal übernachtet bei einer Studienkollegin in Hamburg, die eine Studentenwohnung in Hamburg bei der Universität hatte, und mit der sie auch zusammen gearbeitet hat.

Ri. Dr. Breu.: Sie sagten vorhin, nachdem ein Herr aus Stuttgart gekommen sei und drauf hingewiesen habe, daß zweimal für eine Wohnung bezahlt worden sei, habe sich Ihre Tochter...

Zg. Mor.: Augenblick, das war schriftlich.

Ri. Dr. Breu.: Schriftlich, ja.

Zg. Mor.: Also schriftlich...

Ri. Dr. Breu.: Richtig.-daraufhin habe sich Ihre Tochter an einen Rechtsanwalt gewandt. Wissen Sie...

Zg. Mor.: Weil ich Ihr geraten habe, es könnten ja auch Forderungen kommen um also, daß sie noch was bezahlen müsste.

Ri. Dr. Breu.: Wissen Sie den Namen dieses Rechtsanwalts?

Zg. Mor.: Nein, das kann ich Ihnen leider nicht sagen..

Ri. Dr. Breu.: Danke.

Band 790/Lö

V.: Sonstige Fragen? Die Bundesanwaltschaft. Bittesehr,  
Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Herr Zeuge, ich habe eine Frage. Wie waren  
die Kontakte Ihrer Tochter zu ihrer Familie während  
des Studiums? Hat sie ihre Familie, also Sie und Ihre  
Frau besucht? In welchen Abständen, sind Telefonge-  
spräche geführt worden?

Zg. Mor.: Nein, sie hat ja meistens bei uns gewohnt; sie  
war in der Familie.

BA Dr. Wu.: Meistens, können Sie das vielleicht jetzt ein  
bißchen ~~besser~~ präzisieren. War sie ganze Wochen weg?

Zg. Mor.: Nein.

BA Dr. Wu.: War sie in der Woche häufig bei Ihnen?

Zg. Mor.: Ja, also...

BA Dr. Wu.: Das möchte ich ~~ein wenig~~<sup>etwas</sup> genauer wissen,  
Herr Mordhorst, wenn Sie sich das vielleicht nochmal  
überlegen.

Zg. Mor.: Also manchmal, je nach ihren Vorlesungsplänen ja,  
war sie halbwochenweise oder auch vier, fünf Tage in  
der Woche bei uns. Manchmal blieb sie 2, 3 Tage bei  
ihrer Freundin in Hamburg.

BA Dr. Wu.: Können Sie sagen, Herr Zeuge, von wann ab Ihre  
Tochter zu dieser Freundin gezogen ist, in welchem Jahr  
das etwa war, wo sie also die ständige Hausgemeinschaft  
mit ihrer Familie aufgegeben hat?

Zg. Mor.: Das muß im Laufe des Jahres 72 gewesen sein.

BA Dr. Wu.: 72.

Zg. Mor.: Ja.

BA Dr. Wu.: Lebte Ihre Tochter in einer Wohngemeinschaft?

Zg. Mor.: Nein.

BA Dr. Wu.: Nicht. Wissen Sie, ob Ihre Tochter während der  
Zeit Ihres Studiums Studienfahrten unternommen hat?

Zg. Mor.: Nein, also...

BA Dr. Wu.: Sei es innerhalb der Bundesrepublik, sei es  
außerhalb der Bundesrepublik.

Zg. Mor.: Nein, nein, hat sie nicht.

BA Dr. Wu.: Kam Ihre Tochter mit Freunden oder Freundinnen  
zu Ihnen in die Wohnung? Das heißt, kennen Sie, außer  
dieser einen Freundin, ihren Bekanntenkreis?

Zg. Mor.: Ja.

Band 790/Lö

BA Dr. Wu.: Wieviel Personen kennen Sie etwa aus dem Bekanntenkreis?

Zg. Mor.: Ja, sie hat manchmal Studiumkollegen~~innen~~ mitgebracht, Studienkollegen, manchmal.., sie hat wahrscheinlich auch einen Freund gehabt während dieser Zeit.

BA Dr. Wu.: Das interessiert nicht<sup>näher</sup>. Gut, dankeschön.

V.: Sonstige Fragen?

OSTA Z.: Ich habe noch ein paar Fragen, Herr Vorsitzender.

V.: Ja, bitte.

OSTA Z.: Herr Mordhorst, ist die Verteidigung an Sie herangetreten, damit sie Sie als Zeugen benennen kann, oder haben Sie sich der Verteidigung als Zeugen angeboten?

Zg. Mor.: Nein, ich weiß noch gar nicht mal<sup>ganz</sup>, wie ich zu dieser Ehre komme, hier heute auszusagen. Ich kriegte ja, während ich im Krankenhaus war, einen Anruf, ob ich hier aussagen könnte. Ich weiß nicht, auf welche Veranlassung oder auf wessen Veranlassung hin das geschehen ist.

OSTA Z.: Eine weitere Frage. Haben Sie diese Leserzuschrift an den „Spiegel“ aus eigener Veranlassung geschrieben?

Zg. Mor.: Ja.

OSTA Z.: Habe ich Sie vorhin da richtig verstanden, daß Ihr Rechtsanwalt Ihnen behilflich gewesen sei, bei der Abfassung dieser Leserzuschrift?

Zg. Mor.: Jawohl. Ich habe mir auf die Nachricht von der Verhaftung meiner Tochter, habe ich mich an einen Rechtsbeistand gewandt, und, um nun auszuloten, was zu unternehmen ist, damit dieser Verdacht von meiner Tochter genommen wird; denn die Zeitungen schrieben ja alle, als wenn das eine ausgemachte Sache wäre, daß sie zu dieser Gruppe "RAF" und, wie heißt die andere noch, Baader-Meinhof-Gruppe gehört.

OSTA Z.: Ist Ihnen noch erinnerlich, Herr Mordhorst, wann genau Sie an den "Spiegel" geschrieben haben, das Datum? Veröffentlicht wurde es erst in der Nummer 53. Und der Artikel, auf den Sie sich beziehen, lag ja einige Wochen zuvor, das war, glaube ich, die Nr. 46.

Zg. Mor.: Ja, und mit meinem Rechtsanwalt zusammen hatte ich darum gebeten, eine Richtigstellung zu bringen, und worauf uns der "Spiegel", der Redakteur zurückschrieb<sup>schrieb</sup>, zu einer Richtigstellung wären sie nicht verpflichtet.

Band 790<sup>1</sup>/Lö

- Zeuge Mordhorst -

Aber sie böten uns an in Form eines Leserbriefes darauf, dazu Stellung zu nehmen.

OSTA Z.: Darf ich fragen, wer dieser Anwalt ist?

Zg. Mor.: Jawohl, das ist Herr Hans-Helmut Segelken in der Fa. Segelken & Suchopal (phon) in Hamburg.

OSTA Z.: In Hamburg. Herr Mordhorst, in dieser Leserzuschrift befindet sich unter anderem dieser Satz: "Diese Person ist mit meiner Tochter nachweislich nicht identisch."

Zg. Mor.: Ja.

OSTA Z.: Darf ich fragen, wie Sie so apodiktisch hier sagen können "nachweislich"?

Zg. Mor.: Weil nach dieser Heilbronner-Geschichte vom Juni 72 ist noch später <sup>ein</sup> Fahndungsbeamter aus Heilbronn hier in Hamburg gewesen, und hat mit meiner Tochter selbst gesprochen; und der hat zugegeben, daß meine Tochter, die er in Hamburg gesprochen hat, nicht identisch ist mit der Person, die er in Heilbronn vernommen hat am 2. Juni.

OSTA Z.: Wem gegenüber hat er das zugegeben? Ihnen? Waren Sie da dabei?

Zg. Mor.: Nein, ich war nicht dabei, ich war unterwegs, meiner Tochter gegenüber.

OSTA Z.: Und das hat Ihnen Ihre...

Zg. Mor.: Und der war zusammen da mit einem Kriminalbeamten aus Hamburg.

OSTA Z.: Und das <sup>hat</sup> Ihnen wiederum Ihre Tochter dann mitgeteilt?

Zg. Mor.: Ja.

OSTA Z.: Jetzt doch noch-mal die präzise Frage, Herr Mordhorst: Können Sie ausschließen, daß Ihre Tochter Frühjahr, Spätfrühjahr 72 ~~einmal in Stuttgart~~ sich einmal in Stuttgart aufgehalten hat?

Zg. Mor.: Ja, das kann ich mit 90 % Sicherheit ausschließen. Also ich habe die Wege meiner Tochter nun nicht im Einzelnen verfolgt, ich habe sie nicht beschattet. Eine 24-jährige - damals war sie 24 Jahre alt - Studentin, da kann ich nicht, lauf ich nicht dauernd hinterher und frag: Wo bist Du gewesen.

OSTA Z.: War Ihre Tochter sehr überrascht, als sie den Verlust des Passes feststellte?

Band 790/Lö

Zg. Mor.: Ja.

OStA Z.: Hat sie irgendetwas unternommen, um wieder in den Besitz dieses Passes zu kommen?

Zg. Mor.: Ja also ich hatte ihr geraten, einen Rechtsanwalt zu nehmen und daß auf juristischem Wege alle Schritte zu unternehmen, den Paß als verloren zu melden. Wo das nun gemacht wird, weiß ich nicht.

OStA Z.: Ist Ihre Tochter ~~Ihrem~~ Rat gefolgt?

Zg. Mor.: Ja.

OStA Z.: Das wissen Sie sicher?

Zg. Mor.: Ja.

OStA Z.: Das wissen Sie sicher. Haben Sie mit Ihrer Tochter noch zur Zeit Kontakt, brieflich, mündlich?

Zg. Mor.: Ja.

OStA Z.: Haben Sie mit Ihrer Tochter über die heutige Vernehmung gesprochen?

Zg. Mor.: Ja, sie rief am Montag an. Und ich habe ihr gesagt, daß ich für heute hierher gebeten worden wäre, auszusagen.

OStA Z.: Haben Sie sonst noch etwas mit Ihrer Tochter gesprochen mit Ausnahme, also ich meine jetzt private Dinge, sondern in Bezug auf die heutige Vernehmung?

Zg. Mor.: Nein, sie fragte mich nur: Wie kommst Du dazu dort auszusagen, Du hast doch mit der ganzen Sache gar nichts zu tun an und für sich. Aber ich sage; Ich möchte Dir helfen, daß Du jedenfalls wieder uns, nach Deutschland zurückkommen kannst, <sup>um</sup> uns jedenfalls zu besuchen; was ja im Augenblick noch gar nicht möglich ist, solange dieser Verdacht gegen sie weiterbesteht.

OStA Z.: Wissen Sie, ob sich ihre Tochter mal an die Bundesanwaltschaft gewandt hat, um dieses Mißverständnis aufzuklären?

Zg. Mor.: Ich habe nur von ihr gehört, daß sie sich dort einen Rechtsanwalt genommen hat.

OStA Z.: Wo?

Zg. Mor.: In...

OStAZ.: In Italien?

Zg. Mor.: In Mailand.

OStA Z.: Herr Mordhorst, Sie haben vorhin doch, glaube ich,

Band 790/Lö

so ein Notizbuch vorgezogen...

Zg.Mor.: Ja.

OSTA.Z.: ..aus dem Sie irgendetwas festgestellt haben.

Zg.Mor.: Ja.

OSTA.Z.: Darf ich fragen, wann Sie diese Eintragungen gemacht haben? Um 19.00 Uhr handelte es sich, glaube ich.

Zg.Mor.: Also ich bin seit 1953 als Lotse tätig, ja. Und dort schreibe ich mir immer die - also das ist mein Lotsenbuch, ja, - die Schiffe, die ich gelotst habe, rein und raus und die Zeiten, und auch dann eben besondere private Dinge. Und dieser Anruf von der Kriminalpolizei war ja etwas besonderes; deswegen hatte ich das da mit reingeschrieben.

OSTA.Z.: Gut, ich habe vorläufig keine Fragen mehr, danke.

V.: Sonstige Fragen?

OSTA.H.: ...Herr Vorsitzender.

V.: Bitte.

OSTA.H.: Herr Mordhorst, Sie haben vorhin als Berufsbezeichnung Kapitän angegeben, soeben haben Sie das näher eingegrenzt und haben gesagt, Sie sind als Lotse derzeit tätig. Ich darf, Herr Mordhorst, ich darf Sie fragen: Waren Sie in den letzten Jahren ständig zu Hause oder waren Sie auf längere Zeit unterwegs?

Zg.Mor.: Was bezeichnen Sie als längere Zeit? Also als...

OSTA.Ho.: Vielleicht einen Monat?

Zg.Mor.: Nein, nein solange nicht. Also...

OSTA.Ho.: Ich darf mal anders fragen, Herr Mordhorst.

Seit wann genau arbeiten Sie als Lotse?

Zg.Mor.: Seit 1953

OSTA.Ho.: Seit 53.

Zg.Mor.: Ja.

V.: Ja vielleicht, Herr Mordhorst, Sie könnten vielleicht sagen, was Sie für ein Lotse sind? Es gibt ja Hafenslotsen, es gibt...

Zg.Mor.: Elblotse.

V.: ...Elblotse. Die Hafenslotsen sind vielleicht etwas kürzer unterwegs als...

Zg.Mor.: Ja, ja...

V.: ...als die Lotsen, die bis zum Feuerschiff fahren, nicht. Vielleicht könnten Sie das erklären. Sie sind Elblotse, ja?

Band 790/Lö

Zg.Mor.: Ich bin Elblotse; und unsere Reisen, die dauern 24 Stunden, manchmal dauern sie länger, wenn kein Platz für das Schiff da ist, dann müssen wir ankern. Dann kann es auch mal sein, daß ich 1, 2 Tage von zu Hause weg bin.

OStA.Ho.: Herr Mordhorst, dann habe ich noch eine Frage. Und zwar, Herr Mordhorst, ist Ihnen etwas bekannt und zwar ganz allgemein über politische Betätigungen Ihrer Tochter in den vergangenen Jahren?

Zg.Mor.: Also sie hat sich politisch sehr engagiert;....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich halte...

Zg.Mor.: ... sie war auch an der Universität beim AStA tätig.

RA.Schi.: ... die Frage für unzulässig.

Herr Vorsitzender, ich bitte - Herr Mordhorst, eine Sekunde bitte - ich halte die Frage für unzulässig.

V.: Ja, warum tun Sie das?

RA.Schi.: Na, ich glaube nicht, daß es Sinn der Zeugenbefragung ist, einen Vater über die politische Betätigung seiner Tochter auszufragen, ob sie Parteimitglied ist oder nicht usw. Ich finde das ist wirklich, gehört wohl nicht mehr zur Sache. Ich meine, ich habe mir das sehr geduldig angehört, was die Herren Bundesanwälte hier zu fragen haben; aber ich finde, das geht doch ein bißchen, einen Schritt zu weit.

V.: Ja, nun ich bin der Auffassung auch, daß die Frage, jedenfalls in dieser Allgemeinheit, wohl bedenklich erscheint. Ich meine "politische Betätigung", das umfasst ja ein sehr weites Spektrum, Herr Bundesanwalt.

OStA.Ho.: Herr Vorsitzender, ich wäre noch zur Eingrenzung...

V.: Es gibt da Dinge, diemit diesem Prozeß sicher nichts zu tun haben; es gibt auch welche, die möglicherweise mit diesem Verfahren etwas zu tun haben könnten. Ich meine, Sie können ja mal versuchen, die Frage einzugrenzen. Wir können es dann...

OStA.Ho.: Herr Vorsitzender, es geht mir allein darum zu überprüfen, inwieweit der Zeuge tatsächlich über den privaten Bereich seiner Tochter orientiert war. Und dient der Vorbereitung; der Überprüfung dieser Dinge dient meine Frage.

V.: Nur scheint mir die Frage, so, wie sie gestellt ist, zu allgemein zu sein.

Band 790/Lö

OSTA Hol.: Herr Vorsitzender, wenn ich die Frage präziser stelle, dann wirft man mir unter Umständen eine Suggestivfrageweise vor.

V.: Ach keinesfalls. Ich meine, Sie könnten doch z. B. fragen, Sie könnten doch z. B. fragen: Ist Ihnen bekannt, daß Ihre Tochter sich in einem Sinne betätigt hat, der in irgendeine bestimmte Richtung geht oder dergleichen, nicht.

RA Schi.: Ich würde allerdings dann vorschlagen, das Wort "ob" zu verwenden im Nebensatz.

V.: "Ob", habe ich etwas anderes gesagt?

RA Schi.: Ja, Sie haben "daß" verwendet.

V.: Ja, also dann ersetze ich das "daß" durch ein "ob".

Sie müssten es wohl ein bißchen konkretisieren. Ich meine, „politische Betätigung“, das ist vieles, nicht? Es kann ja Gemeinderat gewesen sein, was weiß ich.

OSTA Hol.: <sup>Herr Vorsitzender, ich darf an</sup>... die Antwort von Herrn Mordhorst anknüpfen und darf ihn fragen, ob sich seine Tochter in irgendeiner Weise über den eigentlichen Studienbereich hinaus an der Universität besonders engagiert hat.

V.: Das geht mir auch zu weit. Das „besonders engagiert“, das ist wiederum...

Zg. Mor.: Ich weiß, daß sie...

RA Schi.: Herr Mordhorst...

Zg. Mor.: ...daß sie im Studentenausschuß...

RA Schi.: Herr Mordhorst, die Frage ist ja bisher noch gar nicht zugelassen.

Ich beanstande die Frage auch.

V.: "Sich besonders engagiert hat", das könnte auch sein, daß sie sich, was weiß ich, im Institut für Leibesübungen oder dergleichen...

OSTA Hol.: Ich wüsste nicht, warum das... wäre.

V.: Ja, ich meine, Sie sollten es, es wäre möglich, die Frage noch weiter einzugrenzen, so daß sie völlig unbedenklich ist. Denn wir wollen nicht allgemein einer möglichen politischen Betätigung nachspüren, sondern wir wollen, wenn überhaupt politische Betätigung, dann nur nachprüfen, soweit sie sich einigermaßen zielstrebig zu dem hier behandelten Thema zubewegt.

OSTA Hol.: Herr Vorsitzender, unter den Umständen verzichte ich auf meine Frage. Die Widersprüche und Beanstandungen

durch Herrn Rechtsanwalt Schily besagen genug.

V.: Nun gut, dann will ich vielleicht fragen. Ich meine, der Punkt ist nicht ganz uninteressant.

Herr Mordhorst, wissen Sie, haben Sie irgendwelche Kenntnisse, wie sich die sogenannte "RAF", als deren Mitglied ja irgendjemand mal Ihre Tochter wohl bezeichnet hat, wie die sich so in allgemeinen politischen Dingen gestellt oder was die für Ansichten vertritt? Haben Sie darüber Kenntnisse?

Zg. Mor.: Nein, also keine fundierten Kenntnisse, daß ich nun genau sagen könnte, was sie...

V.: Wenn Sie da Kenntnisse hätten, dann hätte ich Sie gefragt, ob da möglicherweise...

RA Schi.: Herr Vorsitzender,...

V.: ...jetzt horchen Sie doch mal zu...

RA Schi.: Nein.

V.: ...lassen Sie mich das mal fragen.

...dann hätte ich Sie gefragt, ob eine Übereinstimmung der Tätigkeiten Ihrer Tochter mit diesen Auffassungen und Tätigkeiten bestünde? Das ist eine Frage, die ich nun für zulässig halte, weil sie eingrenzt ist.

Zg. Mor.: Also...

V.: Wenn Sie da was dazu sagen könnten.

Zg. Mor.: Ich könnte sagen, daß ich dazu nicht <sup>aus-</sup>sagen will. Aber soweit ich mit meiner Tochter darüber gesprochen habe, hat sie sich in dieser Richtung nicht betätigt.

V.: Ja. Haben Sie mit Ihrer Tochter überhaupt Gespräche geführt über solche Dinge?

Zg. Mor.: Ja, oh ja.

V.: Sie meinen, da sei eine Übereinstimmung dieser Dinge, wobei die Übereinstimmung natürlich nur soweit gehen kann, als Sie überhaupt wissen, was die "RAF" also da will und vertritt. Haben Sie nicht festgestellt oder festgestellt <sup>oder</sup> / wie würden Sie sich äußern?

Zg. Mor.: Also, soweit ich sie richtig verstanden habe; Diese Art Betätigung hat meine Tochter als nicht adäquat abgelehnt, wie sie durch die "RAF" z. B. praktiziert wurde, ja?

Band 790/Lö

V.: Ja. Wobei Sie jetzt unter Betätigung speziell was verstehen?

Zg. Mor.: Abo politische Betätigung, Terroraktionen und Geiselnahmen, Banküberfälle; das lehnt sie grundsätzlich ab.

V.: Gut, ich glaube wir sind, jetzt habe ich die Frage so gestellt, wie sie meines Erachtens zulässig ist.

Sind sonst noch Fragen zu stellen?

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA Schi.: Herr Mordhorst, ich habe zunächstmal zwei Fragen. Sind Sie einmal in dem Ermittlungsverfahren, das ja gegen Ihre Frau Tochter noch läuft, mal als Zeuge vernommen worden?

Zg. Mor.: Nein.

RA Schi.: Von der Kripo oder von der Bundesanwaltschaft?

Zg. Mor.: Nein, nein.

RA Schi.: Hat man Sie mal angesprochen seitens der Strafverfolgungsbehörden, daß Sie doch eine Zeugenaussage machen sollten?

Zg. Mor.: Nein.

RA Schi.: Auch nicht.

Auch nicht nach Veröffentlichung dieses Leserbriefes?

Zg. Mor.: Nein.

RA Schi.: Ich weiß nicht, Herr Vorsitzender, ob Sie gestatten. Ich meine, ich habe hier eine Ablichtung eines Artikels in den "Stuttgarter Nachrichten" vom 10. 11. 76 über den Fall Mordhorst, und da ist ein Foto, nicht sehr gut erkennbar - ob ich das mal vorhalten darf. Ich knöpfe da an sich an die Frage von dem Herrn Beisitzer Maier an.

V.: Keine Einwendungen.

Rechtsanwalt Schily übergibt eine Ablichtung eines Artikels aus den "Stuttgarter Nachrichten" vom 10. 11. 1976, über welchem sich 2 Bilder befinden, dem Gericht.

Band 790/Lö

Diese Ablichtung wird dem Zeugen mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob eines der beiden Bilder seine Tochter darstelle.

Der Zeuge deutet auf das linke Bild und erklärt:  
Dies könnte sie sein.  
Das rechte Bild ist sie mit Sicherheit nicht.

Das Gericht nimmt daraufhin die 2 von Rechtsanwalt Schily übergebenen Bilder, welche sich über dem Artikel in den "Stuttgarter Nachrichten" vom 10. 11. 1976 befinden, in Augenschein. Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

Eine Fotokopie dieser von Rechtsanwalt Schily vorgelegten Ablichtung wird als Anlage 1 zu Protokoll genommen.

RA Schi.: Eine Frage habe ich noch.

V.: Bitte.

RA Schi.: Wissen Sie noch den Namen dieses Beamten, der seinerzeit mit Ihrer Frau Tochter gesprochen hat oder hat Ihre Tochter Ihnen den Namen nicht gesagt, aus Heilbronn?

Zg. Mor.: Nein, ich war zu dem Zeitpunkt auch nicht da - ich war unterwegs, das war während meiner Abwesenheit. Aber der Vernehmungsbeamte aus Heilbronn, der hieß Zieger oder Ziegler.

RA Schi.: Zieger oder Ziegler, danke.

Zg. Mor.: Den Namen entsinne ich noch.

RA Schi.: Ja ich bedanke mich, Herr Mordhorst.

Der Zeuge Helmut Mordhorst wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 11.12 Uhr entlassen.



### Ist Italien der neue Treffpunkt deutscher Anarchisten?

Die Terroristin Susanne Mordhorst (links) wurde von der italienischen Justiz wieder freigelassen. Sie ist durch ihre Heirat italienische Staatsbürgerin geworden und kann deshalb nicht ausgeliefert werden.

Carmen Pöll (rechts) lebt heute in Italien. Wegen der Zugehörigkeit zum „inneren Kreis“ des „Sozialistischen Patientenkollektivs Heidelberg“ war sie zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

## Die gesuchte Terroristin Susanne Mordhorst überlistete ihre Fehnder

# Sie nutzte die Ehe zur Flucht

Deutsche Behörden: Ein Blick ins Fahndungsbuch ist nicht vorgesehen

Von unserem Korrespondenten Horst Zimmermann

BONN/MAILAND — Die deutschen Terroristenfehnder schäumten vor Wut. Die italienische Justiz hat die Hamburgerin Susanne Mordhorst (28), die auf der Liste der 28 mit Haftbefehl gesuchten Terroristen steht und am 2. November in Mailand festgesetzt wurde, wieder auf freien Fuß setzen müssen. Susanne Mordhorst war schlauer als die ganze Interpol: sie entdeckte einen Trick, wie sich die Fesseln der Polizei durch die Fesseln der Ehe brechen lassen. Der Fall enthüllt ein Schlupfloch im angeblich absolut dichten Fahndungsnetz von deutscher Polizei und Interpol.

Im September erschien ein gewisser Michele Francesco Maria Stasi, Sohn eines bekannten italienischen Linksanwalts, im deutschen Generalkonsulat an der Mailänder Via Solferino 40. Ob die deutschen Behörden gegen ihn als Bräutigam der Hamburgerin Susanne Mordhorst irgendwelche amtlichen Einwände hätten, wollte der junge Mann wissen. Da gegen Stasi nichts vorlag, fiel die Auskunft des Konsulats günstig aus. Der Beamte wies nur darauf hin, daß die Braut ein Ehesfähigkeitszeugnis ihrer Heimatgemeinde Hamburg beibringen müsse. Ein entsprechender Antrag von Susanne Mordhorst wurde aufgesetzt, ihre Unterschrift konsularisch beglaubigt. Das Konsulat Mailand: „Bei Beglaubigungen ist ein Blick ins Fahndungsbuch nicht vorgesehen.“

Auch in Hamburg blickte niemand ins Fahndungsbuch. Denn Ehezeugnisse bestätigen nicht die weiße Weste eines Heiratskandidaten, sondern lediglich seine Staatsangehörigkeit, seinen Wohnsitz und seine Ledigkeit von weiteren ehelichen Bindungen. Nur bei Amtshandlungen wie Ausstellung von Paß oder Personalausweis, mit denen sich Verbrecher ins Ausland absetzen können, wird kontrolliert. Daß sich jemand auch mittels Eheschließung im Ausland der deutschen Strafverfolgung entziehen kann, ist ein neuer Trick, an den

bisher nicht zu denken war.

Am 5. Oktober legte Susanne Mordhorst das Zeugnis in Hamburg im Mailänder Konsulat zur Übersetzung und Beglaubigung vor. Das Konsulat: „Auch dabei ist ein Blick ins Fahndungsbuch nicht vorgesehen.“ Sowohl das Standes- und das Einwohnermeldeamt in Hamburg als auch das deutsche Konsulat in Mailand hatten jedoch die Sonderfahndungsblätter gegen Mitglieder der „Roten Armee-Fraktion“ (RAF) und andere Terrorgruppen nicht bekommen. Diese Blätter hätten jedoch die Beamten aufmerksam machen und zu einer Alarmierung an das Bundeskriminalamt veranlassen können.

So konnte sich die Hamburgerin, die seit vier Jahren von Beteiligung an der verurteilten Ermordung des Verlegers Georg von Holtzbrinck gesucht wurde, mit Hilfe der deutschen Behörden der deutschen Justiz entziehen. In 26. Oktober fand die italienische Hochzeit statt, durch die Susanne Mordhorst die italienische Staatsbürgerschaft bekam.

Wieso dann schließlich doch noch die italienische Polizei aufmerksam wurde und am 2. November zu fassen konnte, ist noch unklar. Eine Vision besagt, daß die italienische Polizei die Hamburgerin schon seit Wochen unter Beobachtung hatte. Man habe gehofft, daß sich noch andere in Italien vermutete Terroristen mit Susanne Mordhorst in Verbindung setzen würden, so die Anwälte Siegfried Haag und Jörg Lang. Diese Heirat war keineswegs abwegig. Denn in einigen Monaten häufen sich die Anzeichen dafür, daß deutsche Terroristen werden italienischen „Roten Brigaden“ vereint werden. Auch die frühere Studentin Carmen Pöll befindet sich in Italien, nachdem sie eine mehrjährige Haftstrafe wegen Unterstützung der RAF verbüßt hat.

Den italienischen Kripo-Beschattern entging offenbar die Hochzeit von Susanne Mordhorst. Als sie die Hamburgerin schließlich festnahmen, konnte sie bereits die Heiratsurkunde vorweisen, die sie gegen eine Auslieferung schützt. Das Bundesjustizministerium über die derzeitige Lage: „Wir haben bisher keine offizielle Mitteilung aus Italien. Wenn die Eheschließung zutrifft, werden wir prüfen, ob die italienische Justiz um Strafverfolgung ersucht werden kann. Da Frau Mordhorst durch die Heirat mit einem Italiener zwar Italienerin wurde, aber dennoch die deutsche Staatsangehörigkeit behält, kann sie bei jeder Reise in ein anderes Land festgesetzt und an die Bundesrepublik ausgeliefert werden.“ Es sei denn, daß sie auf die deutsche Staatsangehörigkeit ausdrücklich verzichtet. In Bonn ist man sicher, daß sie auf diesen Trick sicher auch noch kommen wird.

Nach dieser Pleite erörtern Sicherheitsexperten in Bonn, wie das „Schlupfloch Auslandsheirat“ geschlossen werden kann. Zumindest sollen Standes- und Einwohnermeldeämter in solchen Fällen zur Kontrolle der Fahndungsbücher angehalten werden. Die Ehezeugnisse könnten dann bis zur Festnahme zurückgehalten werden.

Band 790/Ko

RA.Schi.: Ich bitte ums Wort.

V.: Bittesehr.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich verzichte darauf, eine längere Erklärung nach § 257 abzugeben, weil ich der Meinung bin, daß die Aussage des Zeugen Mordhorst für sich selbst spricht. Ich möchte aber nicht versäumen, auf die Bemerkung von Herrn Bundesanwalt Holland einzugehen, der hier so eine Absage seiner Fragen in der Form vorgenommen hat, daß er sagt: Der Widerspruch des Verteidigers Schily gegen unzulässige Fragen spreche für sich selbst. Das ist eine Form der Argumentation, die wir zwar von der Bundesanwaltschaft gewohnt sind, die aber gleichwohl eindrucksvoll rechtlich unzulässig ist. Aber offenbar ist der Bundesanwaltschaft daran gelegen, derartige Eindrücke immer wieder zu erneuern. Im übrigen stelle ich den Antrag oder wiederhole den Antrag vom 8. November 1976

auf Vernehmung von Frau Susanne  
Stasi- Mordhorst

zu dem dort am 8. November mitgeteilten Beweisthema. Ich meine, daß spätestens mit der Aussage des Zeugen Mordhorst sich diese Notwendigkeit dieser Vernehmung ergeben hat und daß auch die seinerzeit geltend gemachten Gründe einer solchen Vernehmung nicht entgegenstehen.

Ferner stelle ich den Antrag zu dem gleichen Beweisthema,

die Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft beizuziehen und zugleich festzustellen, wer der sachbearbeitende Bundesanwalt bei der Bundesanwaltschaft ist für dieses Ermittlungsverfahren, damit notfalls auch dieser als Zeuge zu diesem Sachverhalt vernommen werden kann.

Ferner stelle ich den Antrag,

den Kriminalbeamten Zieger oder Ziegler,  
zu laden über die Kriminalpolizei in  
Heilbronn, zu vernehmen

zum Beweise dafür,

daß nach den Feststellungen der Kriminalpolizei in Heil-

Band 790/Ko

bronn Frau Susanne Mordhorst-Stasi sich nicht im Jahre 1972 in Heilbronn aufgehalten hat.

Ich behalte mir vor, noch weitere Beweisanträge in dem gleichen Zusammenhang zu stellen. Das werd`ich nach Prüfung der heutigen Aussage von Herrn Mordhorst unter Einbeziehung der mir vorliegenden Unterlagen noch zu bedenken haben, welche weiteren Anträge zu stellen sind.

V.: Haben Sie, Herr Rechtsanwalt, Anhaltspunkte, daß Frau Mordhorst-Stasi jetzt bereit wäre, nach Deutschland zu einer Zeugenvernehmung zu kommen? Das ist nur eine ergänzende Frage zu Ihrem ersten Beweisantrag.

RA.Schi.: Ich kann darüber keine Aussagen machen. Ich kann hier freimütig sagen, daß ich weder mit Frau Stasi-Mordhorst korrespondiert noch mit ihr gesprochen habe. Aber ich glaube auch, daß es darauf letzten Endes nicht ankommt. Selbst wenn Frau Stasi-Mordhorst nur bereit ist, in Italien auszusagen, meine ich, daß die Angaben, mindestens die Angaben von Herrn Mordhorst hier heute Veranlassung geben, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, Frau Mordhorst in Italien zu vernehmen. Und das Gericht sollte doch davon absehen, vielleicht Schwierigkeiten, die mit einer solchen Vernehmung verbunden sind, rein technischer Natur, hier zum Anlaß zu nehmen, einen solchen wichtigen Beweisantrag abzulehnen. Immerhin ist es ja auch möglich gewesen, in Trieste in einem anderen Fall eine solche kommissarische Vernehmung vorzunehmen. Ich wüßte nicht, warum hier in dem Fall Stasi-Mordhorst andere Gesichtspunkte .....

V.: Ja wenn Sie es nicht wissen, dann will ich Sie, Herr Rechtsanwalt, insofern aufklären. Der Unterschied ist eben, daß diese kommissarische Vernehmung in Trieste eine konsularische war. Ja, und Frau Mordhorst-Stasi als Italienerin kann konsularisch nicht vernommen werden. Doppelstaatler können konsularisch nicht vernommen werden. Also so ~~ist~~ sind meine Rechtskenntnis.

RA.Schi.: Ja, ich werde es nochmal nachprüfen, aber ich bin der Meinung, daß es durchaus geht. Bei Doppelstaatlern wird zu-

Band 790/Ko

mindest dann zu prüfen sein, ob es nur darum geht, daß also Frau Mordhorst dann vielleicht freilich<sup>willig</sup> dort erscheint auf dem Konsulat oder ob also schon von den konsularischen Aufgaben her es unzulässig wäre. Das weiß ich nicht, ob Sie das geprüft haben. Im übrigen meine ich aber, .....

V.: Ja, nun, weil Sie den Vergleich mit Triest~~e~~ heranzogen.

RA.Schi.: Wenn es also nur darum gehen sollte, daß in dem einen Fall vielleicht ein italienischer Richter oder wer immer eine Vernehmung vornehmen sollte und im anderen Falle der Konsularbeamte die technischen Schwierigkeiten vielleicht doch in beiden Fällen überwindbar sind, dann sollte man auch solche technische Schwierigkeiten nicht zum Anlaß nehmen, diesem Beweisantrag entgegenzutreten.

V.: Ja. Sonstige Erklärungen zu dieser Vernehmung?

BA.Dr.W.: Ja, eine Erklärung nach § 257.

V.: Ja, bitte.

BA.Dr.W.: Die Aussage des Zeugen Mordhorst weist meiner Auffassung nach in den entscheidenden Punkten Lücken auf, vor allem was die Kontakte zu seiner Tochter und sein Wissen über ihre Lebensweise in den entscheidenden Zeiträumen betrifft. Die Bundesanwaltschaft wird deshalb prüfen, ob sie einen Beweisantrag oder einen Eventualantrag auf Vernehmung weiterer Zeugen stellen wird, die diese Aussage des Zeugen Müller und außerdem die Tatsache bestätigen wird, daß sich Susanne Mordhorst ab Sommer 1968 in einer Wohngemeinschaft außerhalb ihrer Familie aufgehalten hat. Danke.

V.: Bittesehr. Sonstige Erklärungen sehe ich nicht.

Wollen Sie zu den Beweisanträgen auch irgendwelche Stellungnahme abgeben?

BA.Dr.W.: Nein, im Augenblick nicht.

V.: Dann fahren wir in der Verhandlung fort. Und zwar hatte ich in der letzten Hauptverhandlung bekannt-gegeben, daß Herr Rechtsanwalt Schily gebeten hatte, die Einleitungsverfügung der Akte 3 ARP 74/75 I beizuziehen. Ich hatte daraufhin an den Herrn Generalbundesanwalt einen Brief geschrieben,

Band 790/Ko

er möge doch bitte unter Bezugnahme auf die Aussagen des Herrn Dr. Krüger, wo von Einleitungsverfügungen nicht die Rede war, die Anordnung, diese ARP-Akten anzulegen, hierher senden. Wenn eine schriftliche Anordnung, diese Akten anzulegen, vorhanden ist, bitte ich um deren Überlassung, andernfalls um Nachricht. Herr Dr. Krüger war sich ja nicht <sup>völlig</sup> sicher am Schluß, ob das schriftlich oder mündlich geschehen war. Daraufhin hat jetzt der Herr Generalbundesanwalt einen Brief ans Gericht geschrieben, daß diese Vorgänge nach und nach entstanden seien; und die Akte sei am 9. Juni 1975 aufgrund mündlicher Anordnung in das Register eingetragen worden unter diesem Aktenzeichen. Ich beabsichtigte, dieses Schreiben nach § 256 als behördliche Erklärung zu verlesen. Soll hierzu irgend etwas bemerkt werden?

RA.Schi.: Ja ich würde vorschlagen, daß Sie uns erst mal eine Kopie dieses Schreibens zugänglich machen, daß wir dann uns dazu äußern können und daß die Verlesung in diesem Falle dann, möglicherweise trete ich dem nicht entgegen, daß ich vielleicht kurz mal das Schreiben lesen darf.

V.: Dann werde ich folgenden Weg beschreiten. Ich werde das Schreiben zunächst informativ verlesen, also nicht nach § 256, sondern informativ.

RA.Schi.: Also dann halte ich meinen Widerspruch nicht aufrecht, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte?

RA.Schi.: Ich halte den Widerspruch nicht aufrecht. Dann verlesen Sie es formell.

V.: Dann verlese ich es nach § 256. Es ist also nicht allzu lang.

Gem. § 256 StPO wird das Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. Februar 1977 verlesen.  
Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anlage 2 zu Protokoll genommen.

RA.Schi.: Ich bitte ums Wort.

V.: Bittesehr.

RA.Schi.: Dann stelle ich den Antrag, den Vermerk, in dem die mündliche Anordnung über die Anlegung dieser Akte

GENERALBUNDESANWALT  
AM BUNDESGERICHTSHOF

KARLSRUHE 1/DFN 9. Februar 1977  
Postfach 2720  
Heinenstraße 45a  
Fernsprecher (0721) 159-1  
Durchwahl 159-243

- 1 StE 1/74 -

An den  
Vorsitzenden des 2. Strafsenats  
des Oberlandesgerichts Stuttgart  
Herrn Richter am Oberlandesgericht  
Dr. Foth  
7000 Stuttgart

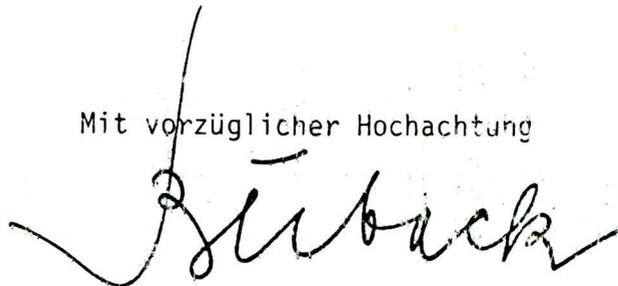
Betrifft: Strafsache gegen Andreas Baader u.a. wegen Mordes u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Februar 1977 - 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Die Akte ist mit dem Eingang der Vorgänge nach und nach entstanden. Sie ist am 9. Juni 1975 aufgrund mündlicher Anordnung unter dem Aktenzeichen 3 ARP 74/75 I in das Register eingetragen worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Band 790/Ko

festgehalten worden ist, beizuziehen.

Zur Begründung dieses Antrages darf ich ausführen, daß ich der Meinung bin, daß eine mündliche Anordnung über die Anlegung einer so geheimnisvollen Akte wohl sicherlich in irgendeiner Vermerksform niedergeschrieben worden ist, und nicht einfach so nur mal über Telefon oder persönlich mitgeteilt wird. Also das dürfte der üblichen Aktenführung entsprechen, vielleicht ~~es~~ gibt es ~~da~~ auch <sup>sogar</sup> eine Aktenordnung, die das vorsieht, das weiß ich jetzt aus dem Kopf nicht; und ich beantrage, diesen Aktenvermerk, der über diese mündliche Anordnung niedergelegt ist, beizuziehen.

Im übrigen stelle ich ferner den Antrag wobei ich den Begriff Einleitungsverfügung als untechnisch verstanden wissen will; den entsprechenden Aktenvorgang der Akte 1 BJs 7/76 beizuziehen, das heißt also die Einleitungsverfügung betreffend die Akte 1 BJs 7/76.

V.: Ja Herr Rechtsanwalt, Sie sind sicher auch in der Lage darzulegen, was nun diese Einleitungsverfügung<sup>en</sup> für unser Verfahren ergeben sollen. Ich sehe im Augenblick die Sachbezogenheit noch nicht so richtig.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, es ist ja doch von der Verteidigung mehrfach vorgetragen worden, daß es eine eigentümliche Verfahrensweise war, erst einmal diese Akte 3 ARP, dann den Abschluß des Verfahrens gegen Herrn Müller abzuwarten und dann schließlich in einer Ermittlungsakte gegen unbekannt, die nach einer Zeugenaussage nichts anderes enthält, als die Aussage des Zeugen Müller, nichts anderes, nun diese Aussage sozusagen nochmal in einer neuen Form zu strukturieren und zu protokollieren. Und da dürfte es doch für die Beurteilung des Zustandekommens dieses Protokolls, auch mit Rücksicht auf Widersprüche zu den Angaben des Zeugen Gerhard Müller in der Akte 3 ARP von Interesse sein, wie diese Akte 1 BJs 7/76 einst zustande gekommen ist.

V.: Also auch auf die Akte ARP bezog sich meine Bitte.

RA.Schi.: Auch auf die Akte 3 ARP?

V.: Es bezog sich auf beide Akten.

Band 790/Ko

RA.Schi.: Ach das hätte ich gedacht, daß Ihnen das, nachdem Sie selber dieses Schreiben an Herrn Generalbundesanwalt Buback, daß Ihnen das eigentlich schon verständlich gewesen sei, daß wir dafür uns interessieren.

V.: ~~hat er~~ <sup>Daß Sie</sup> sich dafür interessiert, <sup>und</sup> ~~und~~ das habe ich Ihrem Schreiben entnommen.

RA.Schi.: Nein, daß Sie, Sie, das Gericht dafür interessieren <sup>sich</sup>. Aber offenbar ist das nicht der Fall. Dann führe ich dazu aus, ich will mich nicht allzusehr wiederholen, daß diese Akte 3 ARP, das Schicksal dieser Akte 3 ARP nach meinen bescheidenen Kenntnissen der Rechtsgeschichte wohl ein einmaliger Vorgang sein dürfte. Jedenfalls kenne ich keine Vergleichsbeispiele, die etwa geeignet wären, es sei denn, daß mich jemand der Prozeßbeteiligten aufklärt, daß es auch ähnliche Vorgänge gegeben hat.

V.: Nun, wir wollen nicht so tief in die Rechtsgeschichte einsteigen, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Ich wollt ja gar nicht tief einsteigen, wenn Sie mir gestatten. Ein einmaliger Vorgang. Eine Akte wird vor Beginn der Hauptverhandlung angelegt, mit Angaben eines sogenannten Kronzeugen. Und sie erblickt das Licht des Tages erst nach den Plädoyers der Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren als Folge, nicht etwa der Bereitschaft der Bundesanwaltschaft, diese Akte vorzulegen, sondern der Tatsache, daß das Verwaltungsgericht Köln es vermocht hat, <sup>für</sup> Herrn Generalbundesanwalt Buback eine sehr weitgehende Aussagegenehmigung herbeizuführen. Ich will die Stationen, die ich in verschiedenen früheren Hauptverhandlungstagen hier schon dargestellt habe, nicht noch einmal wiederum herausstellen. Aber daß für die Beurteilung dieser Vorgänge es von herausragendem Interesse ist zu erfahren, wie ist denn überhaupt schließlich eine Überwachungs- und Beobachtungsakte, ein Begriff, auf den der Herr Bundesanwalt Dr. Krüger wohl das Monopol hat, denn Herr Bundesanwalt Kaul kannte diesen Begriff nicht - das finde ich auch sehr interessant -, wie eine solche Beobachtungs- und Überwachungsakte angelegt worden ist, das dürfte doch von einem herausragenden Interesse sein.

Band 790/10

Und das Gericht sollte nicht diese besondere Reserve an den Tag legen, und sich so von der Verteidigung in dem Punkt unterscheiden, daß es nun prononciert ein Desinteresse an diesen Vorgängen bemerkbar werden läßt; denn daraus müßten ja nun wiederum bestimmte Rückschlüsse auf die Haltung des Gerichts in diesem Verfahren gezogen werden. Und das ist vielleicht, in dem Punkt jedenfalls, vermeidbar.

V.: Nun, ich weiß nicht, woraus Sie ein prononciertes Desinteresse schließen. Ich hab' ja Sie gefragt und Ihnen geduldig zugehört. Mir ist es also nicht ersichtlich. Aktenbeziehungsanträge sind nun mal zu begründen. Das hat mit einem prononcierten Desinteresse nichts zu tun.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, das will ich gern begründen.

V.: Nein, nein. Ich meine nur, der Ausdruck ist mir nicht ganz verständlich.

RA.Schi.: Doch, doch. Herr Vorsitzender, wenn es Ihnen nicht verständlich ist, will ich Ihr Verständnis gerne aufbessern.

V.: Bittesehr.

RA.Schi.: Es gibt ja mitunter auch ein Gericht, das Akten von amtswegen bezieht, und dem allein der Antrag schon oder eine Anregung genügen würde, um solche Akten beizuziehen. Das ist hier nicht geschehen. Und nachdem Sie mir noch einmal vorgehalten haben, es bezöge sich Ihr Wunsch nach einer Begründung auch auf die Einleitung, auf den Vermerk über die Anlegung der Akte 3 ARP, nach Beiziehung dieses Vermerks, da meine ich, war der Ausdruck prononciertes Desinteresse vielleicht doch ganz angebracht. Und das zu Ihrem Verständnis, warum ich dieses Wort prononciertes Desinteresse gebraucht habe.

V.: Besten Dank für Ihre Erläuterung. Dann folgendes: In der letzten Hauptverhandlung war ja ein Vertagungsantrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann gestellt worden, weil er keine Ladung oder Terminsnachricht erhalten hatte. Da auch die heutige Hauptverhandlung es bestätigt, daß Herr Dr. Heldmann wohl nicht die Absicht hat, ständig hierzusein, wollte ich ihn über unseren Beschluß hinaus, der ja in seiner Abwesenheit erging das letzte Mal, über die Handhabung des Senats

Band 790/Ko

noch besonders unterrichten, und habe ihm deshalb einen Brief geschrieben.

Da es nun in diesem Verfahren außer Herrn Dr. Heldmann noch mehr Verteidiger gibt, die in der Hauptverhandlung nicht ständig da sind, bei denen also gleiche Probleme auftauchen können, halte ich das, was ich Herrn Dr. Heldmann geschrieben habe, für allgemein beachtlich, und will deshalb den Brief hier in der Hauptverhandlung vorlesen.

Der Vorsitzende verliest das Schreiben vom 9. Februar 1977 an Rechtsanwalt Dr. Heldmann.  
Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anlage 3 zu Protokoll genommen.

Ich will noch hinzufügen, daß es ja nicht selten vorkam und möglicherweise wieder vorkommen wird, daß wir bis spät abends verhandelten und am nächsten Tag fortsetzten. Hier wäre es schon gar nicht möglich, Und daraus ergibt sich schon, daß das nicht sein kann, nun abends um 8 Uhr vielleicht noch bei allen Verteidigern herumzutelefonieren und zu versuchen, ihnen zu sagen, daß es am nächsten Morgen um 9 Uhr weitergeht.

Die allgemeinen Sitzungstage sind ja ohnedies schon bekanntgegeben worden.

Dann habe ich zu verkündigen, einmal den

#### B e s c h l u s s :

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, die Akten weiterer Strafverfahren gegen den als Zeugen vernommenen Gerhard Müller beizuziehen,

wird abgelehnt.

#### G r ü n d e :

Der Ermittlungsantrag gibt auch unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zu umfassender Aufklärung keinen Anlaß, Akten beizuziehen. Der Antrag geht auf eine

9. Februar 1977

2 StS (OLG Stgt) 1/74

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Hans-Heinz Heidmann  
Wilhelminenstr. 49  
6100 Darmstadt

Betr.: Strafsache gegen Andreas Baader u.a.

hier: Ihr Antrag auf Vertagung vom 8. 2. 77

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Da Sie, als der auf Ihren Antrag hin ergangene Beschluß verkündet wurde, nicht mehr im Saal weilten, da ferner dieser Umstand und der Ablauf der vergangenen Sitzungstage Anlaß zu der Vermutung geben, Sie wollten auch in Zukunft in der Hauptverhandlung nicht ständig anwesend sein, sehe ich mich zu dem Hinweis veranlaßt, daß bei Unterbrechungen der Hauptverhandlung im Sinne von §§ 228 Abs. 1, Satz 2, 229 Abs. 1 StPO der Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung in der Hauptverhandlung den Anwesenden bekanntgegeben wird und damit für alle Beteiligten maßgebend ist. Das ist allgemein anerkannt (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 23. Aufl.; Klein-knecht, 33. Aufl., jeweils 6 zu § 228 StPO; KMR, 6. Aufl., 1 c zu § 218 StPO) und wird vom Senat auch in Zukunft so gehandhabt werden. Der Termin vom 8.2.77 war in der Hauptverhandlung vom 2.2.77 (Tonbandniederschrift 13305) bekanntgegeben worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht

Band 790Ko

Mitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart zurück, außer einem dort anhängigen Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage (das wohl auf eine Strafanzeige von RA Schily zurückgeht) seien gegen Herrn Müller "weitere Strafverfahren" (ohne Bezeichnung von deren Gegenstand) anhängig. Der Antragsteller meint, die Beiziehung dieser Akten sei für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Herrn Müller von Bedeutung. Indes ist es keineswegs so, daß jedes Strafverfahren die Glaubwürdigkeit des davon Betroffenen berührte (vgl. auch § 68 a StPO). Der Antragsteller hat nichts vorgetragen, was einen Zusammenhang erkennen ließe, und auch der Senat hat hierfür keinen Anhalt.

Übrigens hat der Senat zur Glaubwürdigkeit des Zeugen Gerhard Müller schon umfangreichen Beweis erhoben, insbesondere zahlreiche Zeugen vernommen.

Und ein weiterer Beschluß:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger zu sämtlichen Fragen zu vernehmen, deren Beantwortung der Zeuge unter Berufung auf das Fehlen einer entsprechenden Aussagegenehmigung abgelehnt hat (Sitzungsniederschrift vom 23.11.1976 Bl. 12382 ff.), und die für diese Vernehmung erforderliche Aussagegenehmigung des Generalbundesanwalts einzuholen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Ein Beweisantrag im Sinne von § 244 StPO liegt schon deshalb nicht vor, weil lediglich von Fragen die Rede ist, die in der Hauptverhandlung schon gestellt, mangels Aussagegenehmigung (§ 54 StPO) aber nicht beantwortet wurden. Das Schwergewicht des Antrags liegt daher in dem Begehren, die für diese zu wiederholenden Fragen erforderliche Aussagegenehmigung einzuholen. Doch sieht der Senat keinen Anlaß, diesem Begehren zu folgen, auch nicht als Anregung für eine die umfassende Aufklärung fördernde Maßnahme.

Band 790/Ko

Denn Voraussetzung ist, daß der Antragsteller die von ihm beabsichtigten Fragen klar und unzweideutig formuliert. Der Senat kann ihm diese Aufgabe dadurch, daß er die Tonbandniederschrift aus der Hauptverhandlung durchsieht und eine Zusammenstellung der nicht beantworteten Fragen zu fertigen versucht, nicht abnehmen. Auch die ungefähre Kenntnis des Senats von einem Schreiben des Antragstellers an Herrn Generalbundesanwalt Buback, in dem es ebenfalls um eine zusätzliche Aussagegenehmigung für Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger geht, hilft nicht weiter. Der Antragsteller hat dieses Schreiben in seiner Antragstellung nicht erwähnt, also offenbar bewußt nicht in Bezug genommen.

Der Antragsteller hatte einen Antrag gleichen Inhalts schon in der Hauptverhandlung vom 23.11.76 gestellt, hatte dann aber, auf entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden, eine beschleunigte Konkretisierung der von ihm gewünschten Fragen angekündigt mit dem Bemerkten, das werde ihm nicht allzuschwer fallen. Auch jetzt wieder weist der Antragsteller darauf hin, es sei un schwer aus dem Protokoll zu erkennen, welche Fragen das seien. Daß er gleichwohl in den vergangenen 2 1/2 Monaten keinen konkreten Antrag gestellt hat, ist erstaunlich.

Das sind die Beschlußverkündungen, insbesondere im Hinblick auf diesen letzten Beschluß und im Hinblick auf Ihre Äußerungen während der letzten Sitzung, Herr Rechtsanwalt Schily, frage ich Sie und stelle Ihnen zur Verfügung die kommende Zeit jetzt, einen etwa beabsichtigten Beweisantrag hinsichtlich der Vernehmung von Herrn Dr. Krüger jetzt zu stellen. Wir sind auch gerne bereit, eine entsprechende Pause einzulegen. Es ist ja noch früh am Tage, falls Sie einen beabsichtigen. Das ist selbstverständlich Ihr.....

RA.Schi.: Dann würde ich vorschlagen eine Pause bis 1/4 nach 12 Uhr.

V.: Gut. Dann wird die Sitzung 12.15 Uhr.....

RA.Schi.: Darf ich nur eine Frage noch vorweg stellen, damit ich es nachher nicht vergesse. Liegt das Schreiben von Herrn Präsidenten Herold inzwischen vor?

Band 790/Ko

V.: Das ist richtig, gut, daß Sie mich daran erinnern.  
Dieses Schreiben liegt noch nicht vor.

RA.Schi.: Und dann darf ich noch mitteilen, ich habe mich nochmals in Verbindung gesetzt, bzw. mein Büro mit der Kriminalpolizei in Hamburg und es wurde mir mitgeteilt, daß also Herr Opitz leider immer noch krank sei. Ich werd aber Ende dieser Woche mich nochmals mit in Verbindung setzen und falls sich nun überhaupt keine absehbare Zeit sehe, wann der Herr Opitz wieder.... dann müßte ich also notfalls eben doch Herrn Petersen alleine laden.

V.: Ja, das steht Ihnen selbstverständlich frei.  
Gut, wir unterbrechen bis 12.15 Uhr.

Pause von 11.38 Uhr - 12.16 Uhr

Ende von Band 790

✓

Band 791/Lö

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung  
ist RA Weidenhammer nicht mehr an-  
wesend.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA Schi.: Dann ~~stelle~~ ich den Antrag,

Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger als  
Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß die, daß das Bekanntwerden der inzwischen freigegebenen Teile der Akte 3 ARP 74/75 auch nach dem Informationsstand der Bundesanwaltschaft im Jahre 1975 nicht geeignet war, die Belange der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden; daß die Zurückhaltung dieser Akten auch nicht aus diesem Grunde erfolgt ist, sondern, daß diese Aktenteile in Vollzug einer dem Zeugen Gerhard Müller erteilten Zusage, die Akten würden, wenn überhaupt, frühestens nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens gegen den Zeugen Gerhard Müller dem Gericht vorgelegt werden, zurückgehalten worden sind.

Zu diesem ersten Beweisthema darf ich auf die Protokollstelle in der Vernehmung von Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger 12416 Bezug nehmen, in der er einer entsprechenden Frage sich auf die fehlende Aussagegenehmigung berufen hat.

Dann wird der Zeuge Dr. Krüger bekunden, daß auch die bisher <sup>nicht</sup> freigegebenen Teile der Akte 3 ARP 74/75 nichts enthalten, was die Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden könnte, sondern daß auch diese Aktenteile zurückgehalten werden, in Vollzug der mit dem Zeugen, einer mit dem Zeugen Gerhard Müller getroffenen Absprache bzw. Zusage - Absprache - ich korrigiere, Zusage, einer dem Zeugen Müller erteilten Zusage.

Ferner wird der Zeuge Dr. Krüger bekunden, daß er nach Absprache innerhalb der Bundesanwaltschaft selbst bei dem Bundesjustizministerium den Antrag gestellt hat, dem im Januar 1976 erteilten Sperrvermerk herbeizuführen.

Außerdem wird der Zeuge bekunden, daß der Sperrvermerk des Bundesjustizministeriums aus dem Jahre 1976 ausschließlich dazu diente, die unzulässige Zusage, die dem Zeugen Gerhard Müller erteilt worden ist, nicht bekannt werden zu lassen,

und daß mit dem ~~Sperr~~vermerk einerseits und der Zurückhaltung der Akten vor Erteilung dieses Sperrvermerks bewusst in Kauf genommen worden ist, daß die Verfolgung bestimmter, von dem Zeugen Gerhard Müller begangener Straftaten unterbleibt oder wenigstens erschwert wird; unter anderem auch, daß dem Hamburger Landgericht, unter anderem auch in dem seinerzeit vor dem Hamburger Landgericht anhängigen Strafverfahren gegen Gerhard Müller die Aufklärungsmöglichkeiten bezüglich ~~en~~ strafbaren Verhaltens von Herrn Müller eingeschränkt, wesentlich eingeschränkt werden.

Dann wird der Zeuge Dr. Krüger ganz allgemein bekunden, daß die Bundesanwaltschaft bzw. die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der dem Zeugen Müller gegebenen Zusagen, sich die Entscheidung über die Freigabe der Akte 3 ARP 74/75 nach eigenem Gutdünken vorbehalten haben.

Ich verweise insoweit auf die Protokollstelle 12453.

Ferner wird der Zeuge bekunden, daß die Bundesanwaltschaft aufgrund der geführten, daß der Bundesanwaltschaft aufgrund der geführten Ermittlungen bekannt ist, daß die auf die Hauptbahnhöfe in Hamburg, Bremen und Nürnberg verübten Sprengstoffanschläge nicht von Personen ausgeführt worden sind, die der Roten-Armee-Fraktion zuzurechnen sind; daß die Bundesanwaltschaft gleichwohl in der Öffentlichkeit den Eindruck bestehen ließ, diese Anschläge gingen auf das Konto der Roten-Armee-Fraktion.

Ferner wird der Zeuge bekunden, daß ein Teil der dem Gericht vorliegenden Akten, einschließlich von Vorgängen, die zeitweise mit dem Stempel VS-vertraulich versehen waren, und einschließlich von Vorgängen aus der Akte 3 ARP 74/75

Herrn Zimmermann vom ZDF zur Auswertung übergeben worden sind. und zwar soweit es sich um Vorgänge <sup>aus</sup> der Akte 3 ARP handelt, insbesondere bereits zu einem Zeitpunkt, in dem diese Akten den Prozeßbeteiligten, na sagen wir genauer, dem Gericht und den Verteidigern nicht vorlag-en.

Dann wird der Zeuge - und das bezieht sich auf die Protokollstelle 12473 - wird der Zeuge bekunden, daß im Auftrag der Bundesanwaltschaft die im Februar 1975 geführten Gespräche, Vernehmungen und Überwachungen von Presseinterviews mit dem Zeugen Gerhard Müller vorgenommen worden sind; und zwar

insbesondere auch im Bezug auf die Ermittlungen in dem vorliegenden Verfahren, und daß die Bundesanwaltschaft aber bewußt diese Akten den Prozeßbeteiligten bis zu dem bekannten Zeitpunkt vorenthalten hat.

Ich darf zu diesem Beweisantrag noch hinzufügen: Ich habe in diesem Beweisantrag nicht alle Fragen aufgenommen, auf die Herr Bundesanwalt Dr. Krüger die Antwort nicht gegeben hat unter Berufung auf eine fehlende Aussagegenehmigung. Ich werde aber den Hinweis des Herrn Vorsitzenden aufnehmen, der vermißt, daß ich dieses Schreiben nicht dem Gericht zur Kenntnis gegeben habe an den Herrn Generalbundesanwalt Buback, in dem ich um Erteilung der Aussagegenehmigung gebeten hatte. Ich werde noch versuchen heute zu veranlassen, daß Ihnen das Schreiben, daß das heute an Sie in Ablichtung abgesandt wird, so daß Sie es morgen in Händen hätten. Und ich würde bitten, daß die Aussage, der Antrag, falls also dem Beweisantrag stattgegeben wird, der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung entsprechend weitgefaßt ist, wie es in meinem Schreiben vorgesehen ist, da ja manche Fragen mehr so zur Nachprüfung des Inhalts einer Aussage notwendig sind und nicht in die Form eines Beweisantrags gekleidet werden können; das ist ja sehr häufig bei solchen Beweisanträgen, daß nicht alle Einzelheiten, alle Einzelfragen in dem Beweisantrag hineinkommen können. Also das würde ich bitten, damit nicht nun wiederum eine nochmalige Ladung, möglicherweise in Form des § 220 oder 245 in Betracht kommt.

V.: Wir werden das selbstverständlich prüfen. Nur, normalerweise bezieht sich die Aussagegenehmigung oder der Antrag, eine solche zu erteilen, naturgemäß auf den gestellten Beweisantrag. Wenn die Aussagegenehmigung weiter sein soll, steht dem wohl nichts im Wege, den Beweisantrag entsprechend zu formulieren.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich meine, daß man ja nicht alle Fragen vorformulieren kann. Und die Fragen, die zu stellen sind, stehen natürlich in Bezug auf die Beweisthemen. Ich meine nur daß die Aussagegenehmigung dann

nicht so eingegrenzt sein soll, daß praktisch wiederum diese... vielleicht schauen Sie sich mal das Schreiben von mir an, und Sie können es ja notfalls etwas umformulieren. Aber nur als Anhaltspunkt, daß das nicht zu eng auf eine einzelne Frage bezogen ist, sondern eine generelle Befragung zu den dort genannten Beweisthemen ermöglicht. Darum geht es mir.

V.: Nun, das letzte Mal hatte der Zeuge Krüger, wenn ich es recht mich entsinne, eben eine Aussagegenehmigung, die voll inhaltlich dem gestellten Beweisantrag entsprach. Und niemand weiß natürlich besser - ich habe es das letzte Mal schon gesagt - , was er den Zeugen fragen will, als der, der den Zeugen herbeigeschafft haben will, und das sind natürlich Sie, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Also ich meine, das ist....

V.: Nicht, daß ist für das Gericht dann immer eine schwierige Sache....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich bin auch...

V.: ...wir wissen ja nicht...

RA.Schi.: ...gern nochmal bereit, das....

V.: ...in welcher Richtung Sie dann etwa über den Beweisantrag hinausgehen wollen...

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich bin auch gern bereit, obwohl....

V.: Wir würden ja dann unsere Gefühle über Ihre... noch hinaus-  
transponieren.

RA.Schi.: Wie bitte?

V.: Wir würden also dann eigentlich eine Willensentscheidung treffen, die zunächst die Ihre sein sollte.

RA.Schi.: Ich bin also wirklich gern auch nochmal bereit, also wie gesagt, das sind eigentlich auch gar nicht so furchtbar viele Fragen; die kommen ja im wesentlichen schon hier in dem Hauptverhandlungsprotokoll vor. Aber wenn Sie also nochmal die Zusammenstellung wünschen, bitteschön, also wenn es sein muß, bin ich auch dazu bereit. Nur ich glaube, daß in dem Schreiben an den Herrn Generalbundesanwalt Buback an sich der Fragenkreis angesprochen ist, der hier dazu geführt hat, daß Herr Bundesanwalt Dr. Krüger jeweils gesagt hat: Ich kann die Frage nicht beantworten, weil ich keine Aussagegenehmigung habe. Und es müsste doch möglich sein, daß eine Aussagegenehmigung in dieser Form

Band 791/Lö

- RA Schily -

erteilt wird, daß der Fragenkreis sozusagen eröffnet wird.

V.: Gut, wir wissen Bescheid, wie Sie es meinen.

Sonstige Wortmeldungen oder Anträge?

Soll Stellung genommen werden? Bitte.

BA Dr. Wu.: Nur eine kurze Stellungnahme.

Der heute von Herrn Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag entspricht in der Hauptsache den Punkten 4, 6 und vor allem 1, der in seinem Schreiben an die Bundesanwaltschaft vom 23. 12. 76 genannt sind. Dieses Schreiben habe ich bereits in der letzten Sitzung zum Gegenstand meiner Stellungnahme gemacht. Darauf beziehe ich mich voll inhaltlich. Eine weitere evtl. ergänzende Stellungnahme möchte ich mir aber <sup>noch</sup> vorbehalten.

V.: Danke.

RA Schi.: <sup>Darf ich nur fragen,</sup> Herr Dr. Wunder, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, wenn Sie das Schreiben nun gerade vor sich haben, dann wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dem Gericht eine Kopie überlassen könnten, dann spare ich mir nämlich das...

BA Dr. Wu.: Herr Rechtsanwalt, ich habe es leider nicht hier in der Sitzung. Tut mir leid; ich habe es vorhin selbst danach gesucht.

V.: Dann wird die Sitzung fortgesetzt, am Donnerstag, 17. 2. 77, 9.00 Uhr. Das Sitzungsprogramm kann jetzt noch nicht festgelegt werden. Die Beteiligten werden gebeten, sich darauf einzustellen, daß die heute beantragten Beweispersonen vernommen werden; sichereres kann <sup>jetzt</sup> im Augenblick <sup>noch</sup> nichts gesagt werden.

Ende Band 791.

Band 792/Lö

RA Schi.: Herr Vorsitzender, darf ich eine Bitte äußern?

V.: Bittesehr.

RA Schi.: Sie kennen die Diskussionen mit Ihrem Herrn Vorgänger. Sie wissen, daß meine Maschine um frühestens 8.30 Uhr in, die erste Maschine in Stuttgart eintrifft. Es ist für mich wirklich eine besondere Erschwernis, wenn ich einen Abend vorher anreisen muß. Ich habe gesehen, daß heute eine Möglichkeit bestand, eine Sitzung um 10.00 Uhr beginnen zu lassen und...

V.: Weil der Zeuge von Hamburg anreisen musste.

RA Schi.: ...ja eben, und wenn das möglich ist <sup>für</sup> einen Zeugen, dann meine ich, sollte das auch möglich sein für einen auswärtigen Verteidiger. Wie gesagt, es geht mir um eine halbe Stunde Zeitabstand, das wäre nämlich statt 9.00 Uhr 9.30 Uhr. Mitunter schaffe ich es unter großer Beeilung schon bis 9.15 Uhr, aber eine frühere Zeit, wenn ich keinen Hubschrauber zur Verfügung habe, ist wirklich nicht erreichbar. Und ich meine, das Gericht sollte doch an dem Punkt vielleicht einmal versuchen, auch einem Verteidiger das gleiche Entgegenkommen zu bewilligen, wie einem Zeugen.

V.: Nun, wir haben ja vor Beginn der Hauptverhandlung, Herr Rechtsanwalt Schily, wurde schon bekanntgegeben, wie das Gericht die Sitzungen abzuhalten gedenkt.

RA Schi.: Ich habe auch vor der Sitzung bereits einmal einen solchen Wunsch geäußert.

V.: Ja.

RA Schi.: Den Wunsch habe ich mehrfach in der Sitzung geäußert.

V.: Sie haben den Wunsch mehrfach geäußert, und es wurde Ihnen mehrfach die Antwort zuteil, daß das Gericht um 9.00 Uhr anfangen und...

RA Schi.: Dann darf ich mal..., Darf ich mal die Frage stellen, warum eigentlich es für einen Zeugen möglich ist, den Sitzungsbeginn auf 10.00 Uhr <sup>ver</sup>legen, während es für einen Verteidiger nicht möglich ist. Darf ich den Unterschied mal kennenlernen?

V.: Sicher. Ich nehme an, daß Sie den Unterschied zwischen einem Verteidiger und einem Zeugen kennen, daß ich

Band 792/Lö

RA Schi.: Der ist mir bekannt, der ist mir bekannt, ja.

V.: ...Ihnen den nicht darlegen muß. Ein Zeuge ist natürlich dem Verfahren weit weniger ~~attaschiert~~, als das ein Verteidiger ist.

RA Schi.: Das ist sicherlich richtig, ja.

V.: Wenn ein Zeuge an 178 Sitzungstagen kommen müsste, ich weiß nicht, wie wir dann entscheiden würden; ich kann hierzu sonst nichts sagen. Also es bleibt dabei, am kommenden Donnerstag, 17. 2. 77, 9.00 Uhr.

RA Schi.: Ich bedanke mich ausdrücklich, Herr Vorsitzender.

Ende des 178. Verhandlungstags  
um 12.36 Uhr

*bleuen  
Just. Sekr.*

Ende Band 792

✓